

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege

(Altenpflegegesetz - AltPflG)

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 82 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9 Abs. 1 AltPflG

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 zu erlassen.

Die Rahmenvorschriften dürfen sich erstrecken auf:

- Mindestumfang der theoretischen Ausbildung,
- Form der Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1,
- Bewertungsskala für die Abschlußprüfung."

Begründung:

Rahmenvorschriften des Bundes sind ausreichend. Es ist nicht erforderlich, daß der Bund detaillierte Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung erläßt.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

A. Zielsetzung

1. Die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt zur Zeit auf der Grundlage länderspezifischer Regelungen, die zu höchst unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen und Qualifikationsbildern in den Ländern geführt haben. Diese reichen von der betrieblichen Ausbildung im dualen System nach dem Berufsbildungsgesetz über die Zuordnung der Ausbildung zum Schulrecht der Länder in Fachschulen oder Berufsfachschulen bis hin zur Entwicklung von Ausbildungsstätten eigener Art außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und des Schulrechts der Länder analog der Krankenpflegeausbildung.

Strukturen, Ziele, Inhalte und Dauer der Ausbildung sind so unterschiedlich, daß von einem einheitlichen, in sich konsistenten Berufsbild kaum mehr gesprochen werden kann. Erst in vergleichsweise wenigen Ländern, und dies erst seit wenigen Jahren, wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt. Schulgeldfreiheit ist noch nicht in allen Ländern völlig sichergestellt.

2. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, haben die Kultusministerkonferenz und die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der alten Bundesländer am 09.11.1984 bzw. 18.07.1985 eine Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen abgeschlossen mit dem Ziel, die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung der Altenpflegerinnen/Altenpfleger zu vereinheitlichen. Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Die Tendenz zu diskrepanten Ausbildungsstrukturen hat sich in der Zwischenzeit eher verstärkt.
3. Das Problem ist durch das Hinzutreten der neuen Länder noch verschärft worden. Da es in der ehemaligen DDR keine allgemein staatliche Altenpflegeausbildung gab, müssen hier entsprechende Strukturen neu geschaffen werden. Dieses Feld ist bisher zu hohen Anteilen im Rahmen von AFG-Maßnahmen durch privat-gewerbliche Träger besetzt worden, was die grundsätzliche Frage nach Strukturbildung in diesem Bereich unter angemessener Beteiligung freigemeinnütziger und öffentlicher Träger aufwirft.
4. Der Rechtsanspruch auf Ausbildungsvergütung und deren Finanzierung über die Entgelte der Leistungsträger bedarf ebenfalls der gesetzlichen Absicherung, die in allen denkbaren Varianten nur über ein Bundesgesetz erfolgen kann. Wird die Hilfe zur Pflege in den Leistungsrahmen einer Pflegeversicherung übernommen, dann muß die Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung (sowie ggf. der Beschulungskosten) dort mitgeregelt werden. Verbleibt es bei der geltenden Rechtslage, dann bedarf die Einbeziehung dieser Kosten in die Entgelte der Heimeinrichtungen bzw. in die Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG sowie in die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 ff. SGB V ebenfalls einer bundesgesetzlichen Regelung.

B. Lösung

1. Der aufgezeigte Sachverhalt macht den Erlaß eines Bundesgesetzes über die Berufe in der Altenpflege erforderlich. Die notwendige Vergleichbarkeit der Ausbildungsstrukturen in den Ländern und die fachlich gebotene Weiterentwicklung der Ausbildung in Anlehnung an die Krankenpflegeausbildung sind nur über ein Bundesgesetz erreichbar. Dies gilt auch für die gesetzliche Absicherung des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung und deren Refinanzierung über die Entgelte der Alten- und Pflegeheime sowie der ambulanten sozialpflegerischen Dienste, die nur auf bundesrechtlicher Ebene wirksam erfolgen kann.
2. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 19 GG und - im Hinblick auf die Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis - aus Art. Nr. 12 GG. Auf die diesbezüglichen Ausführungen von Maier (DVB1. 1991 S. 249 ff.) und das dem Bundesministerium für Familie und Senioren erstattete Gutachten von Rübner vom 06.12.1991 wird verwiesen.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß die in den letzten Jahren stark gestiegene Lebenserwartung den Grad der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen wie auch die Klientel häuslicher Hilfs- und Pflegedienste so hat anwachsen lassen, daß medizinisch-pflegerische und therapeutische Elemente in der Altenpflege stark in den Vordergrund getreten sind. Dies gilt bei stetig wachsendem Anteil psychisch veränderter oder verwirrter alter Menschen insbesondere für spezifische gerontopsychiatrische sowie für geriatrisch-rehabilitative Elemente der Pflege. Sie prägen diesen Beruf inzwischen so, daß seine Zuordnung zu den Heilberufen - wenn auch als eigenständiger Beruf mit weiterhin erheblichen sozialpflegerischen Anteilen - gerechtfertigt ist.

Zur Frage nach der Reichweite des Kompetenztitels für die Heilberufe ist festzustellen, daß der vorliegende Entwurf nicht weiter geht als andere, vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Heilberufsgesetze, so insbesondere das Krankenpflegegesetz. Im übrigen setzt die Effizienz eines Berufszulassungsgesetzes voraus, daß in der erforderlichen Konkretheit festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen denn die Zulassung erfolgen soll. Innerhalb dieses Rahmens verbleibt den Ländern, auch wenn sie eine schulrechtliche Zuordnung der Altenpflegeausbildung wünschen, auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 ein hinreichender Gestaltungsspielraum.

C. Alternativen

Als Alternativen kommen in Betracht:

1. Erlaß entsprechender Landesgesetze,
2. Überführung der Ausbildung in das Schulrecht,
3. Überführung der Ausbildung in das duale System der betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Mit entsprechenden Landesgesetzen wäre weder die notwendige Einheitlichkeit der Ausbildung auf Bundesebene noch die gesetzliche Absicherung des Anspruchs auf Ausbildungsvergütung und dessen Refinanzierung über die Entgelte für Pflegeleistungen erreichbar. Die Überführung der Ausbildung in das Schulrecht würde in Ländern, in denen Ausbildungsstätten eigener Art entstanden sind, das gewachsene, praxisnahe Ausbildungssystem prinzipiell in Frage stellen.

Die strukturelle Anlage der betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz mit begleitendem Besuch der Berufsschule entspräche nicht den Anforderungen des Berufsfeldes, die eine

stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis gebieten. Außerdem würde dieser Weg zwangsläufig zur Liquidierung des gewachsenen Ausbildungssystem in allen Ländern mit Ausnahme Hamburgs führen. Daher bleibt als mögliche Lösung nur der hier vorgesehene Weg eines Bundesgesetzes analog dem Krankenpflegegesetz.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten durch das Gesetz sind für den Bund nicht zu erwarten. Für Länder mit bisher zweijähriger Ausbildung sind Mehrkosten infolge der Verlängerung der Ausbildung zunächst für die Beschulungskosten zu erwarten, die solange von den Ländern zu tragen sind, wie diese Kosten nicht bundesrechtlich anderweitig, z.B. der Pflegeversicherung, zugeordnet sind. Für die Entwicklung der Beschulungskosten wird entscheidend sein, welche Stundenkontingente die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 4 Abs. 1 festlegt. Geht man von dem danach größtmöglichen schulischen Anteil aus, dann würden bei einer angenommenen Gesamtstundenzahl von 4400 Stunden maximal 2000 Stunden auf schulischen Unterricht entfallen mit der Maßgabe, daß weitere 400 Stunden für allgemeinbildenden Unterricht eingesetzt werden können. Dies läge z.B. ziemlich genau beim derzeitigen Durchschnittswert hessischer Altenpflegeschulen von 2590 Stunden (1470 Std. theoretischer und 1120 Std. praktischer Unterricht). Die Verlängerung der Ausbildung würde sich demnach vor allem im Bereich der Praktika (von derzeit durchschnittlich 980 Std. auf 2000 Std.) niederschlagen, was im Ergebnis etwa der Dauer eines Jahrespraktikums entspräche. Ähnliche Ausgangsstrukturen bestehen auf der Grundlage der KMK/ASMK-Rahmenvereinbarung zur Altenpflegeausbildung auch in anderen Ländern.

Allerdings bringt die Verlängerung der Praktika für die Schulen Mehrkosten im Bereich der praktikumsbegleitenden Veranstaltungen, der Zusammenarbeit der Schulen mit den Praxisstellen und der Betreuung der Praktikanten/innen vor Ort mit sich. Diese Mehrkosten können - bezogen auf die derzeitigen Kostenstrukturen - mit ca. DM 10.000,-- pro Kurs angesetzt werden. Diese

Summe errechnet sich überschläglich auf der Grundlage eines wöchentlichen praxisbegleitenden Studientages mit 8 Lehrerstunden á DM 50,-- für 22 Praktikumswochen (incl. Vor- und Nachbereitung sowie Praktikumsbesuche = DM 8.800,-- DM) zuzüglich Fahrkosten für Praxisbesuche und anteilige Verwaltungskosten. Mehrkosten könnten im Einzelfall außerdem für die Bereitstellung zusätzlicher Unterrichtsräume entstehen, wenn Schulen dann dreizügig geführt werden müssen.

Mehrkosten in relevanter Höhe entstehen durch die Verlängerung der Ausbildung in jedem Falle für die Kostenträger der Ausbildungsvergütung. Infolge der vorgesehenen Einbeziehung der ambulanten sozialpflegerischen Dienste wird diese Kostenlast dann allerdings erheblich breiter verteilt als bisher in den Ländern, in denen nur stationäre Einrichtungen zur Finanzierung herangezogen werden.

Nach Erlaß des Pflegeversicherungsgesetzes sollte nunmehr versucht werden, diese Kostenlast - wie auch die Beschulungskosten - in den Leistungsrahmen der Pflegeversicherung einzubeziehen.

Mehrkosten würden außerdem bei Einrichtung einer Ausbildung in der Altenpflegehilfe entstehen, wobei die Standards denen der Altenpflegeausbildung entsprechen dürften. Wird diese Ausbildung in eigenständigen Kursen geführt, entstehen die Mehrkosten in vollem Umfang. Wird sie im Wege einer Stufenlösung in die Altenpflegeausbildung integriert, können sie u.U. minimiert werden, weil dann nicht voll besetzte Kurse bei gleichen Grundkosten entsprechend aufgefüllt werden können. Wie viele Personen ggf. ein solches Ausbildungsangebot außerhalb der AFG-Förderung wahrnehmen würden, ist derzeit nicht absehbar. Die Bemühungen aller Beteiligten werden sich aber auch im Falle der Einführung einer Ausbildung in der Altenpflegehilfe vorrangig darauf richten, möglichst viele Bewerber/innen in die Fachausbildung zu bringen.

20.05.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, den beigegeführten
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag
einzubringen.

Anlage

Entwurf

**eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A L T E N P F L E G E G E S E T Z

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen

1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" und
2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer"

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist."

§ 2

- (1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.
- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind (Ausbildungsziel). Dazu gehört insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
5. die Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
6. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung einer möglichst eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und zur Freizeitgestaltung,
7. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger,
8. die umfassende Begleitung schwerkranker, chronischkranker und sterbender Menschen.

§ 4

- (1) Die Ausbildung dauert, sofern sie in Vollzeitform durchgeführt wird, drei Jahre. Im letzten Quartal der Ausbildung wird die staatliche Prüfung durchgeführt. Die Ausbildung endet nach Ablauf der drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung. Der Anteil des theoretischen und praktischen Unterrichts einerseits sowie der praktischen Ausbildung andererseits beträgt mindestens je 2.000 Stunden.
- (2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Ausbildungsabschnitte vorzusehen in

1. stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege,
 2. einer Sozialstation oder entsprechenden Einrichtungen,
 3. einer psychiatrischen Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
 4. einem Allgemeinkrankenhaus, möglichst mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder einer geriatrischen Fachklinik und
 5. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der fachpraktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch begleitenden Unterricht. Die Praxisbegleitung durch die Altenpflegeschule sowie die Praxisanleitung in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe sind sicherzustellen.
- (4) Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend oder in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

§ 5

- (1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder.

Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

- (2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im pflegerischen oder sozialpflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Nachweis darüber, daß die erforderlichen geeigneten Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muß eine Person die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Ferner muß eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. der Realschulabschluß oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand oder
2. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine der folgenden Voraussetzungen nachweist:
 - a) eine mindestens einjährige, der Altenpflege förderliche Vorbildung,
 - b) eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person,
 - c) eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung,
 - d) ein freiwilliges soziales Jahr,
 - e) eine dreijährige Berufstätigkeit,
 - f) die Ableistung des Zivildienstes in Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 4 Abs. 2,
 - g) die Ableistung des Grundwehrdienstes mit Sanitätsprüfung,
 - h) die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder
 - i) die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.

...

§ 7

- (1) Auf Antrag wird die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt:
 1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um zwei Jahre,
 2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um ein Jahr,
 3. für Personen, die eine mindestens dreijährige Vollzeittätigkeit oder entsprechende Teilzeittätigkeiten in der stationären Altenpflege oder einer Sozialstation nachweisen, um ein Jahr,
 4. für Personen, die eine mindestens dreijährige Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um ein Jahr.
- (2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um höchstens ein Jahr verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

§ 8

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:
1. Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Dem gleichgestellt sind Unterbrechungen durch Schwangerschaft der Altenpflegeschülerin für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen wird die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert.
- (3) Zeiten, die zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Landespersonalvertretungsgesetzen, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz sowie den für kirchliche Träger geltenden Mitarbeitervertretungsregelungen entstehen, gelten nicht als Fehlzeit.

§ 9

- (1) Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 zu erlassen.

Die Rahmenvorschriften dürfen sich erstrecken auf:

- Mindestumfang der theoretischen Ausbildung,
- Form der Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1,
- Bewertungsskala für die Abschlußprüfung.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaberinnen oder Diplominhaber, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG (Amtsblatt EG Nr. L 19 vom 21. Dezember 1988) oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG (Amtsblatt EG Nr. L 209 vom 18. Juni 1992),
2. das Recht von Diplominhaberinnen oder Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Berufsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Abschnitt 3
Weiterbildung in der Altenpflege

§ 10

- (1) Weiterbildung soll die in der Altenpflege und in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erweitern und vertiefen mit dem Ziel, zusätzliche berufliche Qualifikationen zu vermitteln, die zur Übernahme bestimmter Funktionen oder Aufgabenbereiche in der Altenpflege befähigen.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses von Weiterbildungsgängen zu bestimmen.

Abschnitt 4
Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 11

Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind (Ausbildungsziel).

§ 12

- (1) Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht einerseits und praktischer Ausbildung andererseits. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.
- (2) Die Ausbildung kann in der Weise mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden, daß die Abschlußprüfung mit einer Zwischenprüfung im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege gleichgesetzt wird.
- (3) Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend oder in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.
- (4) Die Ausbildung wird in Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 durchgeführt, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

§ 13

Die Länder können das Nähere über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2,
4. die Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und

5. die Anerkennung der Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind.

Abschnitt 5
Ausbildungsverhältnis

§ 14

- (1) Der Träger der Ausbildung, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit diesem einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:
1. die Bezeichnung des Berufs,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 3. die sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Ausbildung,
 4. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen,
 5. die Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit,
 6. die Dauer der Probezeit,
 7. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
 8. die Dauer des Urlaubs,

9. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- (3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (4) Der Ausbildungsvertrag ist vom Träger der Ausbildung sowie von der Schülerin oder dem Schüler oder von seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- (5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Schule.

§ 15

- (1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,

3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 16

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in der vorgeschriebenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin oder des Schülers angemessen sein.

§ 17

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Schülerin oder der Schüler ist insbesondere verpflichtet,

...

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie den Daten- und Persönlichkeitsschutz einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 18

- (1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.
- (4) In dem Maße, in dem Unterhaltsgeld oder Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt wird, gilt Absatz 1 nicht.

§ 19

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Altenpflegerinnen und Altenpflegern sechs Monate,
2. bei Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern drei Monate.

§ 20

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 21

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 22

Wird jemand im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Eine Vereinbarung, die zu ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnittes 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 24

Die §§ 14 bis 23 finden auf Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind, keine Anwendung, wenn der Träger der Ausbildung derselben Religionsgemeinschaft angehört.

Abschnitt 6
Kostenregelung

§ 25

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß den Trägern der Ausbildung die Kosten der Ausbildungsvergütung erstattet werden, soweit sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften zu erstatten sind. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß den Trägern der Ausbildung auch die Kosten der Ausbildung erstattet werden.
- (2) Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß zur Erstattung der Kosten nach Absatz 1
1. von Heimen für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), nicht jedoch von Altenwohnheimen,
 2. von ambulanten sozialpflegerischen Diensten,
 3. von anderen nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für alte Menschen

Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach den von den Einrichtungen und Diensten erbrachten pflegerischen Leistungen (Pflegetage, Pflegeeinheiten). Die Rechtsverordnung kann auch das Nähere über die Berechnung der Ausgleichsbeträge und das Ausgleichsverfahren regeln sowie die zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens zuständige Stelle bestimmen.

- (3) Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, daß die Träger der praktischen Ausbildung von denjenigen Einrichtungen, welche die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Abschnitte der

praktischen Ausbildung durchführen, entsprechend der Dauer der Abschnitte Ausgleichsbeträge erheben können.

- (4) Kosten, die durch Zahlung von Ausbildungsvergütung oder die Erstattung von Ausgleichsbeträgen entstehen, können in den Entgelten für erbrachte Leistungen berücksichtigt werden.

Abschnitt 7 Zuständigkeiten

§ 26

- (1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt worden ist.
- (2) Die Entscheidungen nach den §§ 7, 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilt.
- (3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 8
Bußgeldvorschriften

§ 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:
 - 1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger",
 - 2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer".
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 9
Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 10
Übergangsvorschriften

§ 29

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlußprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlußzeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 entsprechend, wenn die Ausbildung für die Altenpflegehilfe eine vorgeschriebene Dauer von mindestens zwölf Monaten hatte.

§ 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Abschnitt 11 Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 31

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 und 3 alle Bestimmungen und Vorschriften außer Kraft, soweit sie den gleichen Gegenstand regeln oder diesem Gesetz widersprechen. Mit dieser Maßgabe treten insbesondere außer Kraft:

1. Prüfungsordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege vom 7. Juli 1981 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1981, S. 1049);
2. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die staatliche Anerkennung von Altenpflegern sowie von Haus- und Familienpflegern vom 7. Juli 1981 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1981, S. 1053);
3. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Ausbildung in den Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft vom 1. September 1989 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1989, S. 1225);
4. Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und Familienpflege (Schulordnung FS Alten- und Familienpflege - FSO AltFamj vom 7. November 1985 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985, S. 686);
5. Ausführungsvorschriften über die Ausbildung von Altenpflegern (Ausbildungsordnung - Altenpfleger) vom 28. Mai 1984 (Amtsblatt für Berlin 1984, S. 1029);
6. Verordnung über die Abschlußprüfung der Fachschule der Altenpflege (PrüfO - Altenpfleger) vom 6. September 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1984, S. 1380),

7. Gemeinsame Berliner Ordnung der Ausbildung, der Prüfung und der staatlichen Anerkennung von Altenpflegern (Gemeinsame Altenpflegeordnung - GAO) vom 16. Oktober 1975 (Amtsblatt für Berlin 1975, S. 1383);
8. Verordnung über die Fremdenprüfung an Fachschulen vom 1. April 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1986, S. 539);
9. Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlußprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger im Lande Bremen vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 25. April 1983 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1983, S. 404);
10. Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege vom 15. Februar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977, S. 44);
11. Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfungen in der Altenpflegehilfe und der Altenpflege vom 12. Juni 1978 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1978, S. 973), geändert durch die Prüfungsordnung vom 17. April 1983 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1983, S. 605);
12. Regelung über die Staatliche Anerkennung, Ausbildung und Prüfung von Altenpflegern vom 4. Oktober 1972 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1972, S. 1888);
13. Verordnung über Schulen für nichtärztliche Heilberufe vom 12. Juli 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990, S. 279);
14. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Schulen für nichtärztliche Heilberufe vom 13. Juli 1990 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1990, S. 786);
15. Regelung der Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern vom 10. Mai 1988 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1988; S. 749);

16. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Altenpfleger(innen) vom 25. Mai 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, S. 378);
17. Fachschulverordnung - Altenpflege - vom 13. Mai 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1991, S. 167);
18. Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 127);
19. Landesverordnung über die Prüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 5. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1978, S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 230);
20. Ordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegern/Altenpflegerinnen vom 14. September 1987 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 1987, S. 329);
21. Ordnung über die Ausbildungsgänge in der Altenpflege. Erlaß des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie, vom 31. August 1989 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1989, S. 370).

Abschnitt 12 Inkrafttreten

§ 32

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 am 1. Januar 1995 in Kraft. § 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

B E G R Ü N D U N G

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege soll die bundesrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege schaffen und diesen Beruf im System der beruflichen Bildung der Krankenpflege gleichstellen.

Aufgabe der Altenpflegerinnen und Altenpfleger ist es, ältere Menschen selbständig und eigenverantwortlich zu pflegen, zu beraten und zu begleiten und ihnen zu helfen, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wiederzuerlangen. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll die Altenpflege ein breitgefächertes Angebot persönlicher Hilfen in stationären und teilstationären Einrichtungen, im ambulanten Pflegedienst und in offenen und sonstigen Einrichtungen eröffnen. Diesem ganzheitlichen Anspruch entsprechend umfaßt die Ausbildung medizinisch-pflegerische, therapeutische und sozialpflegerische Inhalte. Infolge wachsender Hochaltrigkeit der Bewohnerschaft von Altenheim-einrichtungen und der Klientel häuslicher Hilfs- und Pflegedienste sind in den letzten Jahren medizinisch-pflegerische und therapeutische Elemente in der Altenpflege stark in den Vordergrund getreten, so insbesondere in den Bereichen Gerontopsychiatrie und geriatrische Rehabilitation.

Die für die Aufgaben der Altenpflege erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden zu gleichen Teilen in Altenpflegeschulen und in Einrichtungen, die mit Altenpflegeschulen zusammenarbeiten, erworben. Da die Ausbildung in Altenpflegeschulen auch praktischen Unterricht umfaßt, überwiegt insgesamt die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung soll neben der medizinisch-pflegerischen im besonderen eine psychosoziale und pädagogische Kompetenz herbeiführen.

Eine bundesrechtliche Neuordnung der Altenpflegeausbildung wird seit langem gefordert. Nachdem Nordrhein-Westfalen 1969 die erste Ausbildungsordnung erlassen hatte, zogen in der folgenden Zeit die anderen Bundesländer mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen nach. Die Sorge, daß die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer nicht mehr gewährleistet sein könnte, führte neben der Forderung nach einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte 1980 zu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für eine Vereinheitlichung der Ausbildung. Die Kultusministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen dann 1984/85 eine Rahmenvereinbarung, die Mindestanforderungen an Dauer und Inhalte der Ausbildung festlegte, die Finanzierung der Ausbildung jedoch nicht mitumfaßte. Inzwischen normalisierte sich der Ausbildungsstellenmarkt, und der Rückgang des Umfangs der Jahrgänge führte in weiten Teilen der Bundesrepublik zu einem Rückgang der Bewerbungszahlen. Gleichzeitig zeigt die demographische Entwicklung ein stetiges Anwachsen des älteren Bevölkerungsteils. Die Attraktivität der Altenpflegeausbildung muß erhöht werden, um in der Konkurrenz um den Berufsnachwuchs bestehen zu können. Hierzu gehören die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre in Angleichung an die Krankenpflegeausbildung, eine fachgerechte Strukturierung der Ausbildung und die Begründung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildungsvergütung einschließlich der Möglichkeit zu ihrer Refinanzierung über die Pflegesätze.

Das vorliegende Gesetz beruht auf einem Entwurf, den die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände erarbeitet, aber nicht weiterverfolgt hat.

Der Aufbau des Gesetzes folgt dem des Krankenpflegegesetzes. Auch die Bestimmungen über die Dauer der Regelausbildung von drei Jahren, die Zugangsvoraussetzungen, den Schutz der Berufsbezeichnung, die Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und den Anspruch auf

Ausbildungsvergütung folgen überwiegend diesem Vorbild. Die dreijährige Dauer der Erstausbildung ist erforderlich, um die heute unverzichtbaren Ausbildungsinhalte für die moderne Altenpflege vermitteln zu können. Im übrigen soll damit auch die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung unterstrichen und das Ansehen dieses Berufes gehoben werden.

Berufsbegleitende und damit entsprechend verlängerte Ausbildungen sind möglich. Für die Altenpflege nützliche Vorqualifikationen können zur Verkürzung der Ausbildung führen.

Das ist für Bewerberinnen und Bewerber, die pflegerische, soziale oder sozialpädagogische Ausbildungen abgeschlossen haben, von besonderer Bedeutung. Die abschließende Prüfung ist unabhängig von der Ausbildungsdauer für alle gleich.

Das Gesetz enthält eine Rahmenvorgabe an diejenigen Länder, die eine Ausbildung für die Altenpflegehilfe für erforderlich halten. Hierdurch kann diese Berufsbezeichnung geschützt und auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern ein erster berufsqualifizierender Abschluß vermittelt werden, die die eigentliche Fachausbildung (noch) nicht absolvieren können oder wollen.

Der Zugang zu den Berufen wird durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eröffnet. Sie ist an das Vorliegen von Voraussetzungen gebunden. Diese umfaßt neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Altenpflegeausbildung und Näheres über die staatliche Prüfung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Familie und Senioren geregelt werden.

Der Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege und Altenpflegehilfe soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten demjenigen der Auszubildenden in anderen Berufen angeglichen werden. Die im Abschnitt 4 vorgesehenen Regelungen gestalten das Ausbildungsverhältnis in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des Krankenpflegegesetzes. Daraus ergibt sich, daß die Ausbildung in einem arbeitsrechtlich gestalteten Ausbildungsverhältnis erfolgt, neben dem - soweit es in einem Bundesland praktiziert wird - ein Schulverhältnis bestehen kann. Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes ist ausgeschlossen, weil das Altenpflegegesetz die Ausbildung zu den dort genannten Berufen abschließend regelt.

Die Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers wird im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung geregelt. Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann im Rahmen der Vorgabe des Bundes von den Ländern ausgestaltet werden. Hierdurch soll ihnen ermöglicht werden, eigene Ausbildungsregelungen beizubehalten oder zu entwickeln.

Wie bei den Krankenpflegeschulen handelt es sich bei den Altenpflegeschulen um Einrichtungen im Bereich zwischen der dual-betrieblichen Ausbildung einerseits und den schulischen Ausbildungsgängen andererseits. Mit den Bezeichnungen "Schule" und "Schülerin" oder "Schüler" ist die Terminologie des Krankenpflegegesetzes übernommen worden. Die Frage, ob durch eine Ausbildung nach diesem Gesetz die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ist von den Ländern zu beantworten.

Für ein Gesetz über die Berufe in der Altenpflege besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über das Ausbildungsverhältnis ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 Grundgesetz. Die psychologischen und sozialen Aufgaben der Altenpflegerin oder des Altenpflegers stehen einer Zuordnung zu der Kompetenzmaterie der Zulassung zu Heilberufen nicht entgegen, da der

medizinisch-pflegerische und der sozialpflegerische Bereich im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe eine notwendige Einheit darstellen.

Eine bundesrechtliche Regelung der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege einschließlich der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildungsvergütung trägt dazu bei, eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Altenpflege zu gewinnen. Um den Verbleib im Beruf zu ermöglichen und die Fluktuation des Fachpersonals zu mindern, müssen Verbesserungen im Berufsalltag hinzukommen sowie Perspektiven für den Aufstieg im Beruf angeboten werden. Die Anerkennung und der Schutz von Weiterbildungsgängen sollen die fachliche Weiterentwicklung der Altenpflege fördern und Altenpflegerinnen und Altenpflegern berufliche Aufstiegschancen eröffnen.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind über die Entgelte der Alten- und Altenpflegeheime, der ambulanten sozialpflegerischen Dienste und anderer, nach Landesrecht bestimmter Einrichtungen aufzubringen. Sie sind zur Zeit von Selbstzahlern, den Trägern der Sozialhilfe und ggf. den Krankenversicherungen, im Falle der Einrichtung einer gesetzlichen Pflegeversicherung von dieser zu tragen. Um die Belastung der derzeitigen Kostenträger nicht zu erhöhen, wird davon Abstand genommen, auch die Beschulungskosten analog der monistischen Finanzierungsstruktur der Krankenpflegeausbildung ebenfalls über die Entgelte zu finanzieren. Diese Frage wird im Zuge der Beratungen zu einem Pflegeversicherungsgesetz ggf. erneut aufzugreifen sein.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die alten Bundesländer. In den neuen Bundesländern wird - abgesehen von einigen kirchlichen Ausbildungsstätten - die Altenpflegeausbildung erst aufgebaut. Kosten können daher gegenwärtig nicht angegeben werden. Es ist aber davon auszugehen, daß die nachstehend angeführten Kosten sich dem Bevölkerungsanteil entsprechend um mindestens 30 Prozentpunkte erhöhen werden.

Bei der Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung wird von insgesamt 13.000 Altenpflegeschülerinnen und -schülern in den alten Bundesländern ausgegangen.

Etwa 7.000 Altenpflegeschülerinnen und -schüler erhalten Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Sie sind daher für die Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung nicht bedeutsam. Zur Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung ist also von ca. 6.000 Schülerinnen und Schülern (3 Jahrgänge à 2.000) auszugehen. Dabei ist die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildung nach § 7 - weil derzeit nicht quantifizierbar - nicht berücksichtigt. Für die Ausbildungsvergütung ist derzeit ein Durchschnitt von ca. DM 1.200,-- zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung und sonstigen Nebenkosten anzunehmen. Geht man von den praktischen Erfahrungen mit der Refinanzierung dieser Kosten über die Entgelte der Alten- und Pflegeheime in Hessen aus, dann führt dies zu einer Erhöhung der Entgelte um DM 1,50 pro Pflege-tag. Bei Einbeziehung der ambulanten sozialpflegerischen Dienste vermindert sich dieser Satz entsprechend.

In den neuen Bundesländern ist damit zu rechnen, daß die Altenpflegeausbildung noch auf absehbare Zeit fast ausschließlich im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt werden wird, so daß mit pflegesatzrelevanten Kosten für die Ausbildungsvergütung zunächst nicht zu rechnen ist. Mittelfristig werden sich jedoch auch hier die Kostenstrukturen angleichen.

Im Hinblick auf den Rahmencharakter der Kostenregelung dieses Gesetzes (vgl. § 25) ist die Höhe der dort entstehenden Kosten für die o.g. Kostenträger und Einrichtungen abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern.

Die Höhe der Kosten der Vergütung für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe hängt davon ab, in welchem Umfang die Länder über die bestehenden Stufenausbildungen hinaus eigenständige Ausbildungen in der Altenpflegehilfe einrichten.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Länder sind derzeit für die Regelung der Kosten des Unterrichts einschließlich der entsprechenden Lehrmittel sowie der Lernmittel zuständig.

Sie werden nur dann mit höheren Kosten belastet, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Investitionskosten und der Betriebskosten wird durch das Gesetz unmittelbar nicht veranlaßt.

Auf kommunaler Ebene sind entsprechend der Refinanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung über die Entgelte für Pflegeleistungen Mehrbelastungen für die Sozialhilfe zu erwarten. Diese Belastungen würden mit Inkrafttreten der Pflegeversicherung gegenstandslos.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes folgt aus Art. 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 1 ist das Führen einer der Bezeichnungen "Altenpflegerin", "Altenpfleger", "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer" erlaubnispflichtig. Obwohl damit das Gesetz ausdrücklich nur die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz stellt, bedeutet das vorliegende Gesetz einen wichtigen Schritt zu einer Qualifizierung der Altenpflege, der ergänzt werden soll durch eine Rechtsverordnung zum Heimgesetz für den stationären Bereich, in der der Fachkraft-Begriff definiert und das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften festgelegt werden wird.

Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 27 mit Bußgeld bedroht.

Die Erlaubnispflicht sowohl des Pflege- als auch des Helferberufes ergab sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, qualifiziertes Pflegepersonal nicht nur für den Pflegebereich, sondern auch für die Hilfstätigkeiten zu erhalten.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber oder die Bewerberin muß die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die jeweils vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgelegt haben sowie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Absatz 2 regelt die Frage der Erlaubniserteilung bei gleichwertigen Befähigungsnachweisen im Bereich der Altenpflege, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben wurden. Das Nähere wird nach § 9 Abs. 2 durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag für alle Einrichtungen, die den Abschluß im Sinne von § 1 Nr. 1 vermitteln wollen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsvertrag. Kraft Gesetzes ist er damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrages und

als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar. Das Ausbildungsziel ist außerdem nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 ausdrücklich in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

Die Ausrichtung der Ausbildungsziele ergibt sich als Folge des mit dem Gesetz verfolgten Zieles, die Altenpflege zum eigenständigen Heilberuf im Sinne ganzheitlicher Pflege zu entwickeln. Diesem Bedürfnis nach ganzheitlicher Ausrichtung der Altenpflege tragen die in Nr. 1 - 8 exemplarisch aufgeführten Aufgaben von Altenpflegerinnen und Altenpflegern Rechnung.

Die Veränderungen in der Altersstruktur verlangen eine inhaltliche Änderung der Pflege und damit der Ausbildung. Die Schülerin oder der Schüler sollen für rehabilitativ-therapeutische, musisch-kreative sowie kooperative und organisatorische Tätigkeiten qualifiziert werden; eine positive Einstellung und Haltung gegenüber älteren Menschen soll aktiviert und verstärkt werden.

Zu § 4

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art der Durchführung fest. Das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren gemeinsamen Erlass durch den Bundesminister für Familie und Senioren und den Bundesminister für Gesundheit § 9 eine Ermächtigung vorsieht.

Die Anhebung der Dauer der Regelausbildung auf drei Jahre ist erforderlich, um eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Daneben wird hierdurch auch die Angleichung an die Krankenpflege gewährleistet.

Die Vereinheitlichung der staatlichen Prüfung, wie sie mit Rahmenvorschriften nach § 9 erfolgen wird, führt u.a. durch die Beteiligung staatlicher Prüfer zur Durchsetzung eines einheitlichen Abschlußstandards.

Die enumerative Aufzählung der Ausbildungsstellen in Absatz 2 ist geboten, um sicherzustellen, daß die Ausbildung nur in dafür geeigneten Einrichtungen und in der erforderlichen Bandbreite durchgeführt wird. Es ist jedoch daher erforderlich, daß die praktische Ausbildung in allen genannten Einrichtungen erfolgt.

Der Begriff der 'offenen Altenhilfe' umfaßt alle Aufgaben an alte Menschen außerhalb stationärer Einrichtungen und ambulanter Pflege, so z.B. Altentagesstätten. Zur Verwendung des Begriffs 'Altenpflegeschule' siehe die Begründung zu § 5.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Altenpflegeschulen zu den Einrichtungen.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung muß im Interesse der Schülerin oder des Schülers eine Stelle tragen. Das kann zum einen die Altenpflegeschule bzw. ihr Träger sein, sei es, daß diese die Ausbildung selbst durchführt, sei es, daß sie die Ausbildung im einzelnen auf Dritte im Rahmen von Gestellungsverträgen (für den Unterricht) oder von Kooperationsverträgen (für die praktische Ausbildung) übertragen hat. Zum anderen kann die Gesamtverantwortung eine Einrichtung der praktischen Ausbildung bzw. ihr Träger tragen, wenn dies nach dem Ausbildungssystem der Länder zugelassen ist. Zur Frage der Trägerschaft der Ausbildung in diesen Fällen siehe die Begründung zu § 14.

Die Festlegung korrespondierender Ausbildungsinhalte soll sicherstellen, daß einerseits das in den Altenpflegeschulen Gelernte umgesetzt und andererseits das praktisch Erforderliche theoretisch vertieft werden kann.

Absatz 4 regelt die Ausbildung in berufsbegleitender bzw. in Teilzeitform. Hierdurch soll insbesondere älteren, erfahrenen Personen die Möglichkeit zur Ausbildung gegeben werden. Die Qualität des Ausbildungsberufes verlangt dabei eine nach Art und Umfang gleiche

Durchführung. Auf eine Beschränkung des hierfür in Betracht kommenden Personenkreises wurde verzichtet, um den freien Zugang zu den Berufen zu gewährleisten.

Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um Unterbrechungen des Ausbildungszusammenhangs zu vermeiden.

Durch die Verwendung des Begriffs "die Ausbildung" ist klargestellt, daß die berufsbegleitende Ausbildung nach Art und Umfang den gleichen Ausbildungsinhalt wie die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 umfassen muß.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß die Ausbildung nur an Schulen erfolgen darf, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind oder bestimmten landesrechtlichen Anforderungen genügen. Im übrigen steht es den Ländern frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen. Der Terminus 'Schule' enthält dabei keine Festlegung auf ein bestimmtes Ausbildungssystem. Die Bezeichnung soll lediglich der strukturellen Angleichung an das Krankenpflegegesetz dienen und den seinerzeit dort geäußerten Wünschen Rechnung tragen. Inhaltlich bedeutet die Regelung eine Stärkung der Länderkompetenz, deren gewachsene Ausbildungsstrukturen erhalten bleiben sollen. Altenpflegeschulen im Sinne des Gesetzes können daher sowohl Schulen auf der Grundlage des Schulrechts der Länder als auch Ausbildungsstätten eigener Art für den Altenpflegeunterricht sein.

Absatz 2 enthält die Mindestvoraussetzungen für die Eignung der Schulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder

sind. Durch Landesrecht können darüberhinausgehende Anforderungen festgelegt werden.

Durch die Verwendung des Begriffs 'Fachkraft' in Nummer 1 soll den bewährten Fachkräften aus der Praxis ermöglicht werden, neben den Hochschulabsolventen Zugang zu einer Leitungsfunktion zu erhalten. Zu den Fachkräften im Sinne des Gesetzes gehören auch die Unterrichtsaltenpflegerinnen und -altenpfleger. Dabei handelt es sich um Personen, die die Befähigung zur Unterrichtung in einem entsprechenden Studium oder durch entsprechende Qualifizierungsangebote in der Fort- und Weiterbildung erworben haben. Die "pädagogische Qualifikation" im Sinne der Nummern 1 und 2 kann durch ein entsprechendes Studium oder durch mehrjährige Tätigkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in der Praxisanleitung erworben werden.

Zu den Fachkräften für die Durchführung des Unterrichts nach Nr. 2 gehören neben Unterrichtsaltenpflegerinnen und -altenpflegern auch andere erfahrene Fachkräfte der Pflege sowie für die Spezialfächer des Unterrichts u.a. Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen sowie Psychologinnen und Psychologen.

Die Nachweisregelung in Nummer 4 erfordert nicht, daß die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung notwendigerweise in den Altenpflegeschulen selbst vorhanden sein muß; ein Kooperationsvertrag mit einer geeigneten Einrichtung genügt. Dies soll zum einen ermöglichen, daß auch Schulen, die nicht mit Einrichtungen verbunden sind, ausbilden können, zum anderen soll es sicherstellen, daß die Schülerinnen und Schüler eine qualitativ gleichwertige Ausbildung erhalten.

Um im Bedarfsfalle auf eine verantwortliche Person zurückgreifen zu können, ist bei Kollegialleitungen die Bestimmung erforderlich, daß auch in diesem Fall eine Person der Leitung alle Anforderungen erfüllen muß (Satz 2). Andererseits erlaubt diese Vorschrift die

Beteiligung von Personen an der Leitung, die nicht die engen qualifikatorischen Anforderungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach § 4. Sie ermöglicht - neben dem Realschulabschluß - den Zugang über den Hauptschulabschluß mit vergleichsweise geringen zusätzlichen Anforderungen. Daneben ist die Festlegung eines Mindestalters als Zugangsvoraussetzung im Hinblick auf die mit der Ausbildung verbundenen Belastungen erforderlich.

Die gesundheitliche Eignung kann durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Zur einjährigen, der Altenpflege förderlichen Vorbildung im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a gehören z.B. der Besuch einer Pflegevorschule oder Praktika von entsprechender Dauer.

Der Begriff der Zweijährigkeit in Nummer 2 Buchstabe c setzt voraus, daß es sich um eine Regelausbildungsdauer von zwei Jahren handelt. Die dort genannte Berufsausbildung ist nicht auf besondere Berufsgruppen beschränkt.

Zu § 7

Die Verkürzungsregelungen in § 7 setzen voraus, daß es sich grundsätzlich um Berufe oder Tätigkeiten mit einschlägigen pflegerischen oder vergleichbaren pädagogischen Elementen und um Personen mit Befähigung zum Beruf handelt. Wegen des hohen Anteils sozialpflegerischer Inhalte bei diesem Beruf erscheint es vertretbar, hier nicht nur Zeiten einer anderen Ausbildung, sondern auch Tätigkeiten anzurechnen, bei denen während eines längeren Zeitraums dem Ausbildungsziel dienliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben worden sind.

Der Begriff 'Verkürzung' bedeutet die Vermittlung der zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Ausbildungsinhalte in einer kürzeren Zeit.

Den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen soll aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Qualifikation der Zugang zu einer verkürzten Ausbildung ermöglicht werden. Der Umfang der Verkürzung für die Krankenpflegeberufe in Nummer 1 ist wegen der pflegerischen Grundqualifikation und des hohen medizinisch-pflegerischen Anteils an der Altenpflegeausbildung gerechtfertigt.

Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen soll ihre Erfahrung in der Pflege Tätigkeit die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung eröffnen. Um eine gewisse Gleichwertigkeit zu den Nummern 1 und 2 herzustellen, ist dabei Voraussetzung, daß es sich in dem genannten Zeitraum um eine Vollzeit- oder entsprechende Teilzeittätigkeit gehandelt haben muß.

Dieser Personengruppe gleichgestellt werden Personen, die durch Wahrnehmung familialer Aufgaben entsprechende Qualifikationen erworben haben.

In Absatz 2 werden keine besonderen Berufsgruppen genannt, um den Behörden im Einzelfall die volle Entscheidung über die Dauer der Verkürzung zu ermöglichen.

Dazu zählen z.B. die Ausbildungen im Bereich der Hauswirtschaft, im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, sofern diese mit der Sanitätsprüfung und dem fachlichen Teil Unteroffiziersprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder mit der Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei des Landes abgeschlossen wurde.

Zu diesen Ausbildungen zählen aber auch die von § 2 Abs. 2 nicht erfaßten - weil nicht mit der Altenpflegeausbildung insgesamt vergleichbaren - Befähigungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben wurden.

Zu § 8

Hierbei handelt es sich um die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung.

Die Unterscheidung zwischen 'Urlaub' und 'Ferien' in Absatz 1 Nr. 1 ist darauf zurückzuführen, daß in einigen Ländern die Altenpflegeschulen dem Landesschulrecht unterstehen, dem der Begriff 'Urlaub' fremd ist.

Ein besonderer Härtefall im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn sonstige Umstände die Schülerin oder den Schüler hindern, an der Ausbildung teilzunehmen, wobei an die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls ein strenger Maßstab anzulegen ist. So sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen, z.B. aus Gründen des Mutterschutzes, einer Schülerin angerechnet werden können, wenn unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet erscheint.

Die Höchstzeitenregelung des Absatzes 2 verfolgt die gleiche Zielsetzung wie die Regelung in § 4 Abs. 4. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sollen zu große Unterbrechungen der Ausbildung vermieden werden.

Unter den Begriff des "anderen Falles" im Sinne von Absatz 2 Satz 2, in dem die Ausbildungsdauer verlängert wird, fällt auch der Erziehungsurlaub.

Personalvertretungsaufgaben werden nach Abs. 3 als Ausbildungszeiten gerechnet.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung an das Bundesministerium für Familie und Senioren, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften über Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 zu erlassen.

Die Rahmenvorschriften dürfen sich erstrecken auf:

- Mindestumfang der theoretischen Ausbildung,
- Form der Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1,
- Bewertungsskala für die Abschlußprüfung.

Rahmenvorschriften des Bundes sind ausreichend. Es ist nicht erforderlich, daß der Bund detaillierte Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung erläßt.

Nach Absatz 2 ist darin auch die Anerkennung von Berufsabschlüssen der Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu regeln.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt den staatlichen Schutz anerkannter Weiterbildungsabschlüsse in der Altenpflege. Dies ist ergänzend zum Schutz der Berufsbezeichnung des "Grundberufs" erforderlich, um der Altenpflege berufliche Perspektiven zu eröffnen und vergleichbare Qualifikationsstrukturen in den Ländern sicherzustellen.

Zu § 11

Die Regelung hat den Zweck, den Beruf in der Altenpflegehilfe ebenso wie den Beruf in der Altenpflege bestimmten Qualitätsanforderungen zu unterwerfen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Fachausbildung werden auch weiterhin einen erheblichen Anteil des Pflegepersonals ausmachen. Ihnen soll mit der Ausbildung in der Altenpflegehilfe ein Angebot zur beruflichen Erstqualifizierung gemacht werden können.

Zu § 12

Absatz 1 regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung.

§ 12 Abs. 2 soll die Möglichkeit geben, den Übergang in die Fachausbildung zu erleichtern. Die Festsetzung der Ausbildungsdauer auf mindestens zwölf Monate berücksichtigt die Regelungen einiger Länder und bietet die Gewähr für eine wenigstens minimale Ausbildungsqualität. Die häufig noch vorzufindenden kürzeren Ausbildungen sind demgegenüber nicht ausreichend.

Die Regelung der Teilzeitausbildung in Absatz 3 entspricht der Regelung von § 4 Abs. 4 für die Ausbildung in der Altenpflege.

Absatz 4 geht davon aus, daß die Ausbildung für die Altenpflegehilfe in Altenpflegeschulen durchgeführt wird. Der Bundesgesetzgeber kann dies jedoch nicht zwingend vorschreiben.

Zu § 13

Die Ermächtigung ermöglicht es den Ländern, ihre bisherigen Strukturen zu bewahren und die für sie praktikabelste Lösung für die Altenpflegehilfeausbildung im Rahmen der Einzelvorgaben der §§ 10 - 13 zu finden. Die Kompetenzen der Länder sind dabei auf diesen Rahmen beschränkt, da die Regelungen des Gesetzes (mit Ausnahme des Abschnitts 2) für die Altenpflegehilfe gleichermaßen gelten.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Ausbildung in der Altenpflegehilfe einführen oder nicht.

Zu § 14

Es wird vorgeschrieben, daß der Ausbildungsträger, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, mit diesem einen Ausbildungsvertrag schließen muß. Es wird jedoch nur ein Ausbildungsverhältnis für die gesamte Ausbildungszeit begründet. Träger der Ausbildung können sein:

1. der Träger der Altenpflegeschule bzw. bei rechtlicher Selbständigkeit die Schule selbst,
2. der Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung, in der der größte Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird,
3. Dritte, die über sogenannte Gestellungsverträge mit den Schulen Träger der Ausbildung sind.

§ 14 geht von anderen Voraussetzungen aus als § 4 Abs. 3. § 4 Abs. 3 regelt, wer im Innenverhältnis der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung trägt. Für § 14 ist hingegen entscheidend, wer den Ausbildungsvertrag mit dem Schüler oder der Schülerin geschlossen hat und ihm gegenüber rechtlich verantwortlich ist.

Der Träger der Ausbildung ist deshalb nicht notwendig identisch mit dem Träger der Gesamtverantwortung; in der Regel wird es aber so sein.

Absatz 2 hat reine Beweissicherungsfunktion. Bestimmte Mindestangaben müssen in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden. Jedem Vertragspartner ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Ausbildungsvertrages (Absatz 5).

Inhaltlich entspricht diese Regelung Teilen von §§ 3 und 4 BBiG.

Zu § 15

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler, die sich als 'Auszubildende' in einer abhängigen und daher besonders schutzwürdigen Lage befinden. Sinn der Vorschrift ist es, die Ausnutzung dieser Situation zu Vertragsvereinbarungen, die der Schülerin oder dem Schüler schaden, zu verhindern.

"Entschädigung" i.S. von Absatz 2 Nr. 1 ist z.B. das frühere "Lehrgeld".

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 5 BBiG.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung, in angemessener und zweckmäßiger Weise die Ausbildung zu strukturieren und die Lernmittel für die praktische Ausbildung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Schülerin oder der Schüler nur mit solchen Tätigkeiten betraut wird, die dem Ausbildungszweck dienen und ihn nicht überfordern. Dies soll auch verhindern, daß der Träger der Ausbildung den Schüler in Anrechnung auf den Stellenplan als reine Arbeitskraft einsetzt.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 6 BBiG.

Zu § 17

Die Vorschrift umschreibt die Pflichten der Schülerin oder des Schülers. Diese(r) hat sich zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen und bestimmte Rechte und Pflichten zu beachten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 9 BBiG.

Zu § 18

Absatz 1 regelt den Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung.

Die Vorschrift ist geschaffen worden, um das Berufsbild zu verbessern und einen Anreiz für Ausbildungswillige zu bieten, aber auch, um eine allgemeine Gleichstellung mit den Berufen in der Krankenpflege zu erreichen.

Die Vorschrift entspricht Teilen der §§ 10 und 12 BBiG.

Die Subsidiaritätsvorschrift des Absatzes 4 rechtfertigt sich aus der spezifischen Ausrichtung des mit der Umschulung verfolgten Zweckes.

Während Umschulung in arbeitsmarktpolitischem Interesse auch dazu beitragen soll, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insbesondere Arbeitslosen oder sonstigen Personen ohne Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt eine qualifizierte Ausbildung zu verschaffen, dient die Ausbildung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern vorrangig der Nachwuchssicherung. Dieser Unterschied erfordert es, die Zahlung der Ausbildungsvergütung dem Bereich der Altenpflege, die

Zahlung der Leistungen für Umschülerinnen oder Umschülern aber dem Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes zuzuordnen.

Absatz 4 soll darüber hinaus einerseits verhindern, daß Umschülerinnen und Umschülern, die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder aus anderen öffentlichen Haushalten erhalten, noch zusätzlich Ausbildungsvergütung nach dem vorliegenden Gesetz gezahlt wird, da sie durch diese Gelder in der Regel finanziell besser gestellt werden. Andererseits ist in den Fällen, in denen die Leistung unterhalb der angemessenen Ausbildungsvergütung nach § 18 Abs. 1 liegt, sicherzustellen, daß in Höhe des Differenzbetrages eine anteilige Ausbildungsvergütung nach § 18 Abs. 1 gezahlt wird.

Als Geldmittel aus öffentlichen Haushalten sind nur solche Leistungen anzusehen, die unmittelbar zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. als Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, nicht aber solche, die nur anläßlich der Ausbildung mit anderer Zielsetzung gezahlt werden (z.B. sog. betriebliche Umstellungshilfen für Landwirte, die sich beruflich umorientieren).

Zu § 19

Die Regelung über die Probezeit entspricht den Regelungen im Krankenpflege- und im Hebammengesetz.

Zu § 20

Entsprechend der Regelung im Krankenpflegegesetz und im Hebammengesetz wird mit der vorgeschlagenen Formulierung sichergestellt, daß der Lehrgang unabhängig vom Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung in vollem Umfang zu absolvieren ist.

Der in Absatz 2 vorgesehene Antrag ist an den Träger der Ausbildung zu richten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BBiG.

Zu § 21

Es werden die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Nr. 1) ist insbesondere dann gegeben, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn ein erheblicher Verstoß gegen die für die Schule geltende Ordnung bzw. die in § 17 genannten Verpflichtungen festgestellt wird. § 626 Abs. 1 BGB findet ergänzende Anwendung.

Die Anforderungen an das Kündigungsverfahren (z.B. Abmahnung) richten sich nach der Schwere des jeweiligen Grundes und der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 15 BBiG.

Zu § 22

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Die Formulierung 'im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis' setzt nicht voraus, daß die Abschlußprüfung bestanden oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt sein muß.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 BBiG.

Zu § 23

Nach dieser Vorschrift - unbeschadet des § 24 - können Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes in keinem Fall zuungunsten der Schüler abbedungen werden.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 18 BBiG.

Zu § 24

Entsprechend dem Autonomiestatut des Artikels 140 GG i.V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung sollen auf solche Schülerinnen und Schüler, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen und ihre Ausbildung in einer Einrichtung dieser Religionsgemeinschaft ableisten, die Vorschriften des 4. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Der staatliche Ausbildungsauftrag ist bereits durch § 3 und § 11 i. V. m. den Rahmenvorschriften für die Berufe in der Altenpflege nach § 9 bzw. der Ermächtigung an die Länder zur Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Altenpflege nach § 13 unabhängig vom Bestehen eines schulrechtlichen Ausbildungsverhältnisses sichergestellt. Dieses besondere Verhältnis gilt aber ausschließlich in der o.g. Kombination von besonderem Rechtsverhältnis und gleichzeitigem Ausbildungsverhältnis.

Zu § 25

§ 25 Abs. 1 und 2 ermächtigt die Länder, durch Rechtsverordnung die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der Beschulungskosten über ein Ausgleichsverfahren zu Lasten der in Absatz 2 genannten Einrichtungen zu regeln.

Absatz 2 Nr. 2 bezieht die ambulanten sozialpflegerischen Dienste in die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung ein. Damit wird über einen wesentlichen Einsatzort von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ein weiteres Sozialleistungssystem - die Krankenversicherung - an der Finanzierung beteiligt.

Als Alternative zum Ausgleichsverfahren nach Absatz 2 sieht Absatz 3 die Erhebung von Ausgleichsbeträgen von den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 genannten Einrichtungen durch den Träger der Ausbildung vor.

Der Begriff "Kosten" umfaßt die Kosten der Ausbildungsvergütung sowohl in der Zeit der praktischen Ausbildung als auch in der Zeit des Unterrichts.

Absatz 4 eröffnet die Möglichkeit, die Kosten, die durch die Bezahlung von Ausbildungsvergütung oder Ausgleichsbeträgen entstehen, in den Entgelten für erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

Zu § 26

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 27

Wie in anderen Berufszulassungsgesetzen ist das unerlaubte Führen von Berufsbezeichnungen als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Die Berufsbezeichnung 'führt', wer sie nach außen für sich in Anspruch nimmt. Die Handlung erfordert Vorsatz; bedingter Vorsatz genügt.

Zu § 28

Mit dieser Vorschrift sollen Unsicherheiten über die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beseitigt werden. Gleichzeitig ist damit klargestellt, daß es sich - wie in der Krankenpflegeausbildung - um eigenständige Ausbildungsstrukturen außerhalb des dualen Systems des BBiG handelt.

Zu § 29

Die Regelung soll sicherstellen, daß nach Landesrecht erteilte Anerkennungen weiter bestehen oder begonnene Ausbildungen ohne Benachteiligungen abgeschlossen werden können.

Absatz 1 regelt die Gleichstellung der nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für die Altenpflege. Die Beschränkung der Anerkennung auf die staatlich anerkannten Altenpflegerinnen und Altenpfleger ergibt sich daraus, daß die Begriffe 'Altenpflegerin' bzw. 'Altenpfleger' bisher nicht generell berufsrechtlich geschützt sind.

Da das Land Bremen das Verfahren der staatlichen Anerkennung nicht eingeführt hat, war die getroffene Sonderregelung aufzunehmen.

Für die Altenpflegeausbildung in den neuen Bundesländern gilt folgendes:

Die Berufe in der Altenpflege waren nicht staatlich geregelt. Lediglich die Evangelische Kirche (und ihre Diakonie) sowie die Katholische Kirche der DDR führten - ohne staatliche Anerkennung - Ausbildungen durch.

Durch Ministerratsbeschluß vom 17.09.1990 sind bestimmte, im einzelnen aufgeführte kirchliche Ausbildungsstätten als staatlich anerkannte Fachschulen in das Fachschulregister aufgenommen und ihnen die Berechtigung, bestimmte staatlich anerkannte Berufsabschlüsse zu verleihen, erteilt worden.

Die dort genannten Fachrichtungen - soweit sie die Altenpflege betreffen, handelt es sich ausschließlich um Fachkraftausbildungen - gelten damit als Landesrecht im Sinne von Art. 37 Einigungsvertrag weiter und sind folglich als nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung im Sinne von § 29 anzusehen. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften sind bisher nicht erlassen worden,

so daß es im einzelnen keiner Aufhebung von Rechtsvorschriften bedarf.

Die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt die zuständige Behörde.

Absatz 3 regelt Entsprechendes für die Ausbildung für die Altenpflegehilfe. Für diesen Bereich war die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung bisher in der Regel nicht vorgesehen. Um eine gewisse Gleichstellung mit neuen Ausbildungen herzustellen, soll nur für abgeschlossene Ausbildungen mit einer Minstdauer von zwölf Monaten eine nachträgliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt werden können.

Zu § 30

Es ist davon auszugehen, daß bestehende Schulen die Anforderungen des Gesetzes bereits in ausreichendem Maße erfüllen. Deshalb soll die Anerkennung grundsätzlich beibehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die bestehenden Einrichtungen zu beaufsichtigen und für gesetzesmäßige Zustände zu sorgen, sei es durch Erteilung von Auflagen oder durch Entziehung der Anerkennung nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Übergangsfristen sind für die Schulen nicht vorgesehen, damit sie bis zu einer Rücknahme der Anerkennung weiterhin als staatlich anerkannt gelten.

Für die Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gilt das zu § 29 Ausgeführte.

Zu § 31

Der Vorbehalt mit Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 und 3 ermöglicht, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den Vorschriften des alten Rechts zu Ende geführt werden können.

Inhaltlich handelt es sich ansonsten um eine rein deklaratorische Bestimmung, denn die Wirkung des Außerkrafttretens gleicher bzw. entgegenstehender Rechtsvorschriften tritt gemäß Artikel 31 Grundgesetz automatisch ein. Die Vorschrift ist deshalb allein zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in dieser Form eingeführt worden.

Für die Regelungen der ehemaligen DDR gilt das zu § 29 Ausgeführte.

Zu § 32

Die Vorschrift sieht im Hinblick auf die Dringlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1995 vor. Die Sonderregelung für § 9 des Altenpflegegesetzes ist erforderlich, damit bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Rahmenregelung vorliegt, auf die sich die Schulen und sonstigen Beteiligten einstellen können.